

Az.: 4 C 20/19



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -

wegen

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirats im Landkreis Leipzig
hier: Antrag auf Bewilligung von PKH für ein noch zu beantragendes
Normenkontrollverfahren

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John, die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 28. November 2019

beschlossen:

Der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wird angefragt, ob er an seiner Rechtsauffassung festhält, dass die gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Normenkontrollverfahren in der Besetzung von drei Richtern zu erfolgen hat.

Gründe

- 1 Die Anfrage des 4. Senates erfolgt nach der gemäß § 12 VwGO entsprechend geltenden Regelung in § 11 Abs. 3 VwGO, da er von einer Entscheidung des 3. Senates, wonach in Verfahren wie hier eine gerichtliche Entscheidung durch drei Richter zu erfolgen habe, abweichen möchte.
- 2 Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden. Nach § 24 Abs. 2 SächsJG entscheidet das Sächsische Oberverwaltungsgericht in Normenkontrollverfahren in der Besetzung von fünf Berufsrichtern. Die Regelung erfasst nach Auffassung des 4. Senates auch den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch zu beantragendes Normenkontrollverfahren. Mit einer entsprechenden Entscheidung würde der 4. Senat allerdings von der im Beschluss des 3. Senates vom 7. September 2016 - 3 C 19/16 - zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung, wonach in solchen Verfahren die Entscheidung mit drei Richtern erfolgt, abweichen. Er wäre daher nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 VwGO, gehalten den Großen Senat anzurufen, sofern der 3. Senat erklärt, an seiner Rechtsauffassung festzuhalten.
- 3 Entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 5 VwGO wonach über die Anfrage und die Antwort der jeweilige Senat durch Beschluss in der für Urteile erforderlichen

Besetzung zu entscheiden hat, ergeht die Anfrage in der Form des Beschlusses. Die in der Norm weiter angesprochene Besetzung entsprechend der Besetzung für Urteile, ist eine Besetzungsregelung in Abweichung einer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 VwGO landesrechtlich zulässigen Besetzungsregelung für Beschlussverfahren. Im Übrigen verbleibt es hinsichtlich der Besetzung bei der Regelung in § 9 Abs. 3 VwGO. Da die Anfrage hier ein Verfahren der Normenkontrolle betrifft, für die das Landesrecht eine Besetzung von fünf Berufsrichtern vorsieht, wird der Beschluss in dieser Besetzung getroffen.

4 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John

gez.:
Eichhorn-Gast

Groschupp